



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement über die Schulzahnpflege

Beschluss Gemeindeversammlung vom 26.5.2003



Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf Artikel 60, Kantonales Volksschulgesetz VSG und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Art. 4, vom 28.5.2001 nachfolgendes

Reglement über die Schulzahnpflege

Zweck	Art. 1 Nachdem mit der Revision des Volksschulgesetzes und der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die Schulzahnpflege per 01.01.2002 in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, regelt dieses Reglement die Schulzahnpflege in der Gemeinde Oberdiessbach. Sie ergänzt die bestehende Gesetzgebung des Kantons.
Schulzahnpflegeleiter/in	Art. 2 Jedes Schulhaus hat eine/n SchulzahnpflegeleiterIn. Die Person wird durch das jeweilige Lehrerkollegium bestimmt und aus dem Schulpool entschädigt.
Schulzahnpflegehelfer/in	Art. 3 ¹ Die Anstellung der Schulzahnpflegehelferin oder des Schulzahnpflegehelfers erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Arbeitsvertrag geregelt. ² Zur Regelung der Pflichten ist ein Pflichtenheft zu erlassen.
Schulzahnärztin und Schulzahnärzte	Art. 4 Der Abschluss von Verträgen für ein Mandatsverhältnis mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten erfolgt durch den Gemeinderat.
Kieferorthopädie (Gebisskorrekturen)	Art. 5 ¹ Betreffend Schwerebewertung der Kieferanomalien gilt Anhang I. Behandlungen, die vorwiegend zur Verbesserung der Ästhetik dienen, sind zu Lasten der Eltern vorzunehmen. ² Der Gemeinderat ernennt einen Vertrauenszahnarzt. Diesem obliegt, die Anträge und Behandlungspläne der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu begutachten. ³ Gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes leistet die Gemeinde aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 VSG Kostengutsprache, wobei Beiträge anderer Kostenträger (Krankenkassen, Versicherungen, usw.) mitzuberücksichtigen sind. ⁴ Die Kosten für die Untersuchung bei Kieferorthopädiefällen gehen zu Lasten der Eltern, soweit nicht Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglementes Anwendung findet.



Aufklärungs-,
Untersuchungs- und
Behandlungskosten

Art. 6 ¹ Die Gemeinde trägt aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 Volksschulgesetz die Kosten der Aufklärung und der obligatorischen Untersuchungen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

² Die Gemeinde als zuständige Wohnsitzgemeinde hat aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 Volksschulgesetz die Kosten für die Behandlung von Kindern minderbemittelter Eltern soweit zu tragen, als es nötig ist, um die Behandlung zu gewährleisten.

³ Zur Beurteilung der Minderbemittlung dient als Richtlinie das, in Anlehnung an das von der Fürsorgedirektion zusammengestellte Schema, überarbeitete Schema im Anhang 2.

Beiträge an Kosten
für Untersuchungen
und Behandlung
durch
Privatzahnärztin/
Privatzahnarzt

Art. 7 Beanspruchen Eltern Beiträge an Kosten für Untersuchung und Behandlung, die von einer Privatzahnärztin oder einem Privatzahnarzt ausgeführt werden, so können solche im Rahmen von Artikel 6 hievor ebenfalls gewährt werden. Die Beiträge dürfen jedoch nicht höher bemessen werden, als wenn sich das Kind von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt hätte untersuchen und behandeln lassen. Die Honorarforderungen sind für die Behandlungen pro Kind einzeln nach Positionen, Leistungen und Taxpunkten detailliert zu stellen.

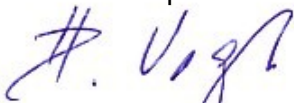
Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.2003 in Kraft.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 26. Mai 2003 hat das Schulzahnpflegereglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident


Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.4.2003 bis 26.5.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17, vom 25.4. und Nr. 21 vom 23.5.2003 bekannt.

Oberdiessbach, 30. Juni 2003

Der Gemeindeschreiber





Anhang 1

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.



Anhang 2

Schema über Gemeindebeiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten

Kinder- zahl	steuerpflichtiges Einkommen							
	bis Fr. 15'000.--	bis Fr. 22'000.--	bis Fr. 29'000.--	bis Fr. 36'000.--	bis Fr. 43'000.--	bis Fr. 50'000.--	bis Fr. 57'000.--	
1	Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 90% Gemeinde 10%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	
2	Gemeinde 100%	Eltern 10% Gemeinde 90%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	
3	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 40% Gemeinde 60%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	
4	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 30% Gemeinde 70%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 90% Gemeinde 10%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	
5	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	Eltern 100% Gemeinde ---	
6	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 10% Gemeinde 90%	Eltern 40% Gemeinde 60%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 80% Gemeinde 20%	Eltern 100% Gemeinde ---	
7	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 30% Gemeinde 70%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 70% Gemeinde 30%	Eltern 90% Gemeinde 10%	
8	Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern --- Gemeinde 100%	Eltern 20% Gemeinde 80%	Eltern 50% Gemeinde 50%	Eltern 60% Gemeinde 40%	Eltern 80% Gemeinde 20%	

Steuerpflichtiges Einkommen

Berechnung aufgrund von Ziffer 14 der Steuererklärung, das heisst steuerbares Einkommen +5% des steuerbaren Vermögens.

Bemerkungen

Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, das heisst nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) gewährt. An Zahnbehandlungskosten bis zu Fr. 30.-- pro Kind und Jahr soll aus administrativen Gründen kein Gemeindebeitrag geleistet werden, sofern es sich bei der Gesuchstellerin/beim Gesuchsteller nicht um eine Bezügerin/einen Bezüger von Fürsorgeleistungen handelt. Beträgt der Nettobetrag der Gemeinde weniger als Fr. 30.--, so wird dieser ebenfalls nicht ausgerichtet.